

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Arolsen

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzbereinigungs-gesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung) wird nachstehender Beschluss öffentlich bekannt gemacht:

I. Einleitungsbeschluss

Einleitungsbeschluss

Auf Veranlassung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement wird nach § 4 des Gesetzes über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzbereinigungs-gesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung) für folgende Grundstücke (Flurstücke) ein Grenzbereinigungsverfahren eingeleitet:

Verfahrensgebiet: „K 9 – Bad Arolsen – Volkhardinghausen - Landau“

Gemeinde: Bad Arolsen
Gemarkung: Volkhardinghausen (1827)
Flur: 1, 2, 7
Grundbuchamt: Korbach
Aktenzeichen: GB 2383818

Flur	Flurstück
1	1/4, 1/5, 6/1, 6/2, 6/3, 103/4, 103/5, 192, 193/3, 193/4, 193/5, 194/17, 194/18, 194/19, 194/20, 194/21, 194/22, 194/23, 194/24, 194/25, 194/26, 194/27, 194/28, 194/29, 194/31, 194/32, 194/33, 194/34, 194/35, 194/36, 199/21, 199/28, 199/30
2	36/2, 36/3
7	35/5, 35/6, 36/2, 36/3, 36/4

Träger der Baumaßnahme: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Bad Arolsen.

Dieser Beschluss wurde am 17.08.2018 vom Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach als zuständige Behörde gefasst.

II. Beteiligte im Grenzberichtigungsverfahren

Nach § 5 GrBerG HE sind im Grenzberichtigungsverfahren folgende Personen bzw. Stellen beteiligt:

1. Eigentümerinnen und Eigentümer der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke (Flurstücke),
2. Träger der Baumaßnahme,
3. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
4. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.

Die unter 4. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechtes der oben genannten Behörde zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Grenzberichtigungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die oben genannte Behörde dem Anmeldenden eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Wechselt die Person eines Berechtigten während des Grenzberichtigungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Grenzberichtigungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der oben genannten Behörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von oben genannten Behörde gesetzten Frist, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Grenzberichtigungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungssperre

Nach § 7 GrBerG HE dürfen von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Grenzberichtigungsplanes im Verfahrensgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der oben genannten Behörde Grundstücke geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hofgeismar, den 17.08.2018

Amt für Bodenmanagement

(DS)

Im Auftrag

gez. Kampf
(Kampf, VOR)

Bad Arolsen, den 07.09.2018

gez. van der Horst

(DS)

Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen